

# Besondere Tarifbestimmungen für das SchülerJahresKarte Abo

Jederzeit einsehbar unter: [www.oeffis.de](http://www.oeffis.de)



- 1 Eine Ausgabe erfolgt nur im Abonnement auf besonderen Antrag.  
Die aktuellen Preise der Fahrkarten sind in der Angebotsbroschüre sowie im Internet unter [www.oeffis.de](http://www.oeffis.de) hinterlegt.  
Anspruchsberechtigt sind
  - schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
  - nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
    - a. Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater:
      - allgemeinbildender Schulen
      - berufsbildender Schulen;
      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges;
    - b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a. fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
    - c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
    - d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des §43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, §36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,
    - e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
    - f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung bzw. Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
    - g. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
    - h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
    - i. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.
- 2 **Geltungsbereiche der Fahrkarten**  
SJK Abo - Fahrkarten gelten nur für den aufgedruckten Kalendermonat.  
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Preisstufe Fern.
- 3 **Keine Übertragbarkeit**  
Das SJK Abo ist eine persönliche Fahrkarte und nicht übertragbar. Es ist gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten im aufgedruckten Gültigkeitsbereich. Die Nutzung ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur zusammen mit einem gültigen Personalausweis möglich. Dieser muss zusammen mit der Fahrkarte auf Verlangen vorgelegt werden können.
- 4 **Zuständigkeit**  
Zuständig für alle mit der Abwicklung der Abonnements notwendigen Schritte und Rechtspartner gegenüber dem Kunden ist die Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH (kurz: VHP), Bahnhofplatz 19, 31785 Hameln, Telefon: 05151 788988.
- 5 **Antragstellung**  
Das SJK Abo muss schriftlich bestellt werden. Die Laufzeit beginnt jeweils zum 1. des Bestellmonats, hierzu muss spätestens am 20. des Vormonats ein vollständiger Antrag vorliegen.  
Bestellformulare sind im Öffi-Reisezentrum und bei den Vorverkaufsstellen erhältlich. Sie können auch unter [www.oeffis.de](http://www.oeffis.de) heruntergeladen werden. Vertragspartner für Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bei Beantragung) ist eine erziehungsberechtigte Person. Eine eigenhändige Unterschrift des Vertragspartners sowie des Kontoinhabers sind erforderlich. Zusätzlich muss die Bildungsstelle die Anspruchsberechtigung bestätigen.
- 6 **Einziehungsauftrag**  
Der Antrag wird nur dann wirksam, wenn die VHP ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege der SEPA-Lastschrift einzuziehen.
- 7 **Laufzeit**  
Die Laufzeit des SJK Abos beträgt 12 Monate. Es endet automatisch. Sollte die Berechtigung noch bestehen, kann es erneut bestellt werden. Eine Unterbrechung ist nicht möglich. Die VHP kann das Abonnement mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 8 **Ausgabe der Fahrkarten**  
Nach Bestellung eines SJK Abos erhält der Vertragspartner vor dem Monatsende die Fahrkarten für die nächsten drei Monate. Nach jeweils drei Monaten werden drei weitere Fahrkarten zugeschickt.  
Auf den Fahrkarten ist der jeweilige Gültigkeitsmonat aufgedruckt. Die für den laufenden Monat gültige Fahrkarte ist vom Kunden bei jeder Fahrt mitzuführen und beim Einstieg dem Fahrpersonal sowie auf Verlangen vorzuzeigen. Hat der Vertragspartner seine Fahrkarten zwei Tage vor Beginn des Abonnements bzw. der jeweiligen Folgemonate noch nicht erhalten, ist dies der VHP (Telefon: 05151 788988) unverzüglich mitzuteilen. Die Fahrkarten bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der VHP. Sie sind im Fall der Nichtzahlung unverzüglich herauszugeben.
- 9 **Kündigung durch den Vertragspartner**  
Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus folgenden Gründen möglich:
  - Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich der Preisstufe Fern
  - Mutterschutz (§3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz)
  - ElternzeitWeitere wichtige Gründe werden im Einzelfall nach Prüfung durch die VHP entschieden.

Bei einer wesentlichen Änderung der Tarifbestimmungen sowie bei Preiserhöhungen des bestellten Abonnements größer als 5% kann der Vertragspartner das Abonnement zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Noch vorhandene Fahrkarten müssen zurückgegeben werden. Werden Fahrkarten durch die Kündigung nicht gebraucht, sind sie rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn an die VHP zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

## **10 Fristgemäße Abbuchung**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des jeweiligen Monats bereitzuhalten. Sollte eine Abbuchung auf Grund eines seitens des Vertragspartners zu vertretenden Umstandes (z.B. mangelnde Kostendeckung) nicht durchgeführt werden, wird der Vertragspartner von der VHP schriftlich zur Bezahlung des offenstehenden Betrages aufgefordert. Hierfür erhebt die VHP ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR für jedes Schreiben. Werden der VHP vom Geldinstitut für die Rücklastschrift Gebühren erhoben, mit denen die VHP belastet wird, sind diese vom Vertragspartner zu tragen. Bis zur vollständigen Bezahlung ist die Fahrkarte ungültig. Sie kann bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden. In diesem Fall wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Neue Fahrkarten werden dem Vertragspartner erst dann zugesandt, wenn der Fahrpreis sowie die vorgenannten gestellten Kosten ausgeglichen worden sind. Sollte die Zahlung der Forderung erst nach dem 20. eines Monats erfolgt sein, bevor die Gültigkeit der neuen Wertmarken beginnt, muss der Fahrpreis für den ersten neuen Gültigkeitsmonat bar bei der VHP zzgl. eines Bearbeitungsentgeltes von 2,50 EUR eingezahlt werden. Falls die Ausgabe der Fahrkarten erst im Laufe des bereits begonnenen Monats erfolgt, ist die VHP dennoch zum Erhalt des vollen Fahrpreises für diesen Monat berechtigt.

Die unter 9 genannten Regelungen gelten entsprechend.

Sollte aufgrund einer offenen Forderung der Vertragspartner keine Wertmarken zugeschickt bekommen haben, kann die VHP den normalerweise einzuziehenden monatlichen Fahrpreis trotzdem abbuchen.

Die VHP behält sich vor, offene Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten.

## **11 Kündigung bei Missbrauch der Fahrkarte**

Bei Missbrauch oder dazu bestehendem konkretem Verdacht kann die VHP das Abonnement fristlos kündigen.

Die unter 9. und 10. genannten Regelungen gelten entsprechend.

## **12 Aussetzung des Abonnements**

Beim Eintreten einer langfristigen, mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit kann das Abonnement monatsweise ausgesetzt werden. Voraussetzung sind eine ärztliche Bescheinigung und die Rückgabe der Fahrkarte bis zum letzten Werktag des Vormonats.

## **13 Erstattung des Fahrpreises**

Bei zeitweiser Nichtbenutzung (Urlaub, Krankheit, o.ä.) ist keine Erstattung möglich.

## **14 Änderung der Bezugsangaben**

### **14.1 Kontoänderung**

Soll der Fahrpreis von einem anderen Konto abgebucht werden oder ändert sich der Name des Kontoinhabers, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 20. des Vormonats einzureichen. Formulare sind im Öffi-Reisezentrum im Bahnhof Hameln erhältlich.

### **14.2 Namens- und Adressänderung**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens und / oder seiner Anschrift sowie ggf. Änderung des Namens oder der Anschrift des Schülers unverzüglich dem Öffi-Reisezentrum im Bahnhof Hameln anzuzeigen. Geschieht dies nicht, sind Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Änderungsmeldungen sind schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben.

## **15 Verlust**

Beim Verlust von Fahrkarten kann gegen Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale von 10 EUR eine Ersatzwertmarke beantragt werden. Für jeden Monat wird eine eigene Verwaltungskostenpauschale erhoben. Der Verlust ist im Öffi-Reisezentrum anzuzeigen und die Verwaltungskostenpauschale dort einzuzahlen. Eine Erstattung des Fahrpreises ist nicht möglich.

## **16 Beschädigung von Fahrausweisen**

Beschädigte gültige Fahrausweise sind bei der VHP vorzulegen. Dabei hat der Abonnent auf Verlangen der VHP eine Erklärung abzugeben, dass es sich um die ausgegebene Fahrkarte handelt. Sofern wesentliche Teile der Karte erkennbar sind, stellt die VHP eine Ersatzwertmarke aus.

## **17 Vertragsabschluss**

Der Vertragspartner teilt der VHP durch Abgabe des ausgefüllten, unterschriebenen und bescheinigten Antrags seinen Vertragswunsch mit. Akzeptiert die VHP die Bestellung nicht, erhält der Antragsteller eine schriftliche Nachricht. Der Vertrag tritt durch die erstmalige Zusendung der Fahrkarten in Kraft.

## **18 Widerrufsrecht**

Es besteht das gesetzliche Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Bestellung. Für die Widerrufserklärung ist die Textform erforderlich; per Brief, Fax oder E-Mail.

## **19 Rücktritt vom Vertrag**

Die VHP ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt hat.

## **20 Sonstige Tarifbestimmungen**

Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen ist Hameln. Die Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

## **21 Anerkennung der Tarifbestimmungen**

Vorstehende Bestimmungen werden vom Besteller durch die Unterschrift auf dem Antrag anerkannt.